


# Gewaltschutzkonzept

# des

# Naturkindergarten Lämmerschlupp e.V.

**Stand November 2026**




**Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel
2. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes
   - 2.1 Gesetzliche Grundlagen
   - 2.2 Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls
3. Prävention
   - 3.1 Personalmanagement
   - 3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung
4. Kinderrechte
   - 4.1 Partizipation
   - 4.2 Beschwerdeverfahren für Kinder
5. Beschwerdemanagement
6. Sexualpädagogik
7. Intervention
   - 7.1 Gefährdungsanalysen
   - 7.2 Dokumentation
   - 7.3 Prozessablauf meldepflichtige Ereignisse
8. Zusammenarbeit mit den Familien/Eltern
9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

10. Fort- und Weiterbildung, Supervision




## 1.Präambel

### Liebe Eltern, liebe Fachkräfte,

die Sicherheit und das Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Dieses Gewalt-Schutzkonzept dient als Leitfaden, um eine sichere Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind geschützt und gefördert wird. Wir verpflichten uns, aktiv gegen jede Form von Gewalt vorzugehen und präventive Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen.

### Im Interesse des Wohlergehens aller Kinder

Die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns. Als Kindergarten tragen wir eine besondere Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Jede Form von Gewalt, sei es körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, sowie Vernachlässigung, wird von uns nicht toleriert und aktiv bekämpft.

### Unser Verständnis von Gewalt

Jede Handlung ist ein Ausdruck von Gewalt, die die physische, psychische oder emotionale Integrität eines Kindes beeinträchtigt. Dies schließt sowohl direkte Formen von Gewalt wie Schläge oder Beleidigungen als auch indirekte Formen wie Vernachlässigung oder Ausgrenzung ein.

### Unsere Verantwortung als Erziehende

Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir verpflichten uns, respektvoll und wertschätzend miteinander und mit den Kindern umzugehen. Unsere Aufgabe ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind sicher und geborgen fühlt und in der seine Würde geachtet wird.

### Prävention und Intervention

Präventiver Gewaltschutz beginnt bei uns mit der Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre. Wir fördern die Selbstbehauptung und das Selbstvertrauen der Kinder und sensibilisieren sie für ihre eigenen Rechte. Bei Verdacht auf Gewalt greifen wir entschlossen ein und arbeiten eng mit den Eltern und gegebenenfalls mit externen Fachstellen zusammen, um das Wohl des Kindes zu sichern.

### Zusammenarbeit und Transparenz

Eine offene Kommunikation und die enge Zusammenarbeit mit den Eltern sind wesentliche Bestandteile unseres Gewaltschutzkonzepts. Wir informieren die Eltern über unsere Maßnahmen zum Schutz der Kinder und beziehen sie aktiv in unser pädagogisches Handeln ein.

**Fortbildung und Reflexion**

Unser Team bildet sich kontinuierlich weiter und reflektiert regelmäßig seine pädagogische Praxis. Wir schulen uns in den Bereichen Gewaltprävention und Kinderschutz, um stets auf dem neuesten Stand zu sein und unsere Konzepte und Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern.

Diese Präambel ist der verbindliche Rahmen für alle Mitglieder unserer Kindergartengemeinschaft. Wir alle – Beschäftigte, Eltern und Träger – arbeiten gemeinsam daran, einen sicheren Ort für die Entwicklung unserer Kinder zu gewährleisten.

## 2. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzept

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

- **Bundeskinderschutzgesetz (2012):** Dieses Gesetz schafft verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es zielt darauf ab, Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen und durch präventive Maßnahmen zu verhindern.
- **SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe):** Enthält spezifische Vorschriften für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.
    - **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:** Dieser Paragraph verpflichtet Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Maßnahmen zu ergreifen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Dazu gehört die Einschätzung der Gefährdung sowie die Einbeziehung von Fachkräften zur Beratung.
    - **§ 8b Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags:** Hier wird geregelt, dass die Jugendämter Beratung und Unterstützung für Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellen müssen, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen.
    - **§ 45 Betriebserlaubnis für Einrichtungen:** Dieser Paragraph regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Er stellt sicher, dass nur solche Einrichtungen betrieben werden dürfen, die die erforderlichen Bedingungen zum Schutz und zur Förderung der Kinder gewährleisten.
    - **§ 47 Fachliche Anforderungen an die Erziehung:** Hier werden die fachlichen Anforderungen an die Personen und Einrichtungen festgelegt, die Kinder und Jugendliche betreuen. Dazu gehören die Eignung und Qualifikation der Erziehungskräfte.
    - **§ 72a Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Personen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden:** Dieser Paragraph verpflichtet Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass Personen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden, nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Dazu gehört die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

### 2.2 Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

**Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls**

**Physische Gewalt:** Physische Gewalt umfasst alle Formen der körperlichen Misshandlung, wie Schläge, Tritte, Schütteln, Würgen oder das Zufügen von Schmerzen durch andere Mittel. Auch die Verweigerung von Nahrung oder das Unterkühlen und Überhitzen eines Kindes fällt unter physische Gewalt. Diese Handlungen führen oft zu physischen Verletzungen, Schmerzen und manchmal bleibenden Schäden. Physische Gewalt ist eindeutig erkennbar durch sichtbare Verletzungen wie blaue Flecken, Schwellungen oder Knochenbrüche.

**Psychische/emotionale Gewalt:** Psychische oder emotionale Gewalt beinhaltet verbale Angriffe, Herabwürdigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder das bewusste Ignorieren und Isolieren von Kindern. Diese Form der Gewalt kann langfristige Schäden an der emotionalen und psychischen Entwicklung eines Kindes verursachen. Kinder, die psychische Gewalt erfahren, zeigen häufig Verhaltensauffälligkeiten, emotionale Instabilität und Schwierigkeiten im sozialen Umgang.

**Vernachlässigung:** Vernachlässigung ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung und bezeichnet den Mangel an Fürsorge, Aufsicht und Versorgung. Dies kann sich in unzureichender Ernährung, fehlender medizinischer Versorgung, mangelnder Hygiene oder unzureichender Bekleidung äußern. Vernachlässigte Kinder sind oft unterernährt, krank oder verwahrlost und weisen Entwicklungsverzögerungen auf.

**Häusliche Gewalt:** Häusliche Gewalt bezieht sich auf Gewalt im familiären Umfeld, die Kinder miterleben oder direkt erleiden. Dies kann physische, psychische oder sexualisierte Gewalt zwischen den Eltern oder gegenüber den Kindern sein. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, leiden oft unter schweren psychischen Traumata, Angstzuständen und Verhaltensstörungen. Sie haben häufig Schwierigkeiten, Vertrauen zu anderen Menschen aufzubauen und sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst gewalttätig zu werden.

**Sexualisierte Gewalt:** Sexualisierte Gewalt umfasst alle Formen von sexuellen Handlungen, zu denen Kinder gegen ihren Willen gezwungen werden. Dazu gehören Berührungen, das Zeigen pornografischen Materials, das Fotografieren und Filmen von sexuellen Handlungen und der sexuelle Missbrauch. Diese Art der Gewalt führt zu schweren psychischen und emotionalen Traumata und beeinträchtigt die gesunde sexuelle Entwicklung der Kinder. Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, zeigen häufig Rückzugsverhalten, Angststörungen und Schwierigkeiten im Umgang mit ihrer Sexualität.

**Sexueller Missbrauch:** Sexueller Missbrauch ist eine spezifische Form der sexualisierten Gewalt, bei der Erwachsene ihre Machtposition ausnutzen, um sexuelle Handlungen an Kindern vorzunehmen oder sie dazu zu zwingen. Dies schließt alle sexuellen Aktivitäten ein, wie das Berühren der Geschlechtsorgane, das Eindringen oder das Erzwingen sexueller Handlungen. Der sexuelle Missbrauch hat oft langfristige psychische Folgen, darunter posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen und Beziehungsprobleme.

**Weitere Gefahrenlagen:** Zu den weiteren Gefahrenlagen gehören familiäre Situationen, die das Kindeswohl gefährden können, wie Eltern mit Suchtproblemen oder schweren psychischen Belastungen. Kinder in solchen Familien sind häufig vernachlässigt und emotional belastet. Auch das Nichtabholen von Kindern aus der Kindertageseinrichtung kann eine Gefährdung darstellen, da es auf eine mangelnde Fürsorge der Eltern hinweisen kann und das Kind in eine unsichere Situation bringt.

## 3. Prävention

### 3.1 Personalmanagement

Ein gut durchdachtes Personalmanagement ist entscheidend für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung. Hierbei legen wir besonderen Wert auf sorgfältige Auswahl, umfassende Einarbeitung und kontinuierliche Weiterbildung unserer Mitarbeitenden. Der folgende Abschnitt beschreibt die einzelnen Schritte und Maßnahmen unseres Personalmanagements im Detail.

#### Einstellungsverfahren

**Stellenausschreibung:** Unsere Stellenausschreibungen sind präzise formuliert und enthalten klare Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Vermittlung unserer Werte und unseres pädagogischen Konzepts

**Bewerbungsgespräch:** Das Bewerbungsgespräch dient nicht nur der Überprüfung der Qualifikationen, sondern auch der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Wir achten auf:

- **Fachliche Kompetenz:** Überprüfung der Qualifikationen, Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der frühkindlichen Bildung.
- **Persönliche Eignung:** Einschätzung der sozialen Kompetenzen, Empathie und des Verständnisses für kindliche Bedürfnisse.
- **Reflexionsfähigkeit:** Bewerber sollten in der Lage sein, ihr eigenes Verhalten kritisch zu hinterfragen und sich der Bedeutung von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag bewusst zu sein.
- **Einstellung zum Kinderschutz:** Wir besprechen explizit die Haltung des Bewerbers zum Thema Kinderschutz und seine Bereitschaft, sich an unser Schutzkonzept zu halten.

**Erweitertes Führungszeugnis:** Vor der Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Dies stellt sicher, dass keine Person eingestellt wird, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde und somit ein Risiko für das Wohl der Kinder darstellen könnte. Wir legen großen Wert darauf, dass dieses Dokument regelmäßig aktualisiert und überprüft wird.

**Einarbeitung:** Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter ist intensiv und umfasst mehrere Schritte:

- **Einführung in die Kinderschutzrichtlinien:** Neue Mitarbeitenden erhalten eine umfassende Schulung zu unseren Kinderschutzrichtlinien und dem gesamten Schutzkonzept. Dies beinhaltet Informationen über gesetzliche Grundlagen, Formen der Kindeswohlgefährdung und Präventionsmaßnahmen.
- **Mentorenprogramm:** Jeder neue Mitarbeitende wird einer erfahrenen Kollegin als Mentorin zugeteilt, die ihn in den ersten Monaten begleitet und unterstützt. Die Mentorin steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung und hilft, die praktischen Aspekte des Kinderschutzes in den Arbeitsalltag zu integrieren.
- **Feedback und Reflexion:** Regelmäßige Feedbackgespräche und Reflexionsrunden sind ein integraler Bestandteil der Einarbeitung. Neue Mitarbeitende haben die Möglichkeit, ihre Erfahrungen zu teilen, Fragen zu stellen und sich weiter zu verbessern.

Durch diese umfassenden Maßnahmen im Einstellungsverfahren und der Einarbeitung stellen wir sicher, dass nur qualifizierte und engagierte Personen in unserer Einrichtung arbeiten, die den hohen Anforderungen unseres Schutzkonzeptes gerecht werden. Dies bildet die Grundlage für ein sicheres und förderliches Umfeld für alle Kinder in unserer Obhut.

### 3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

#### Verhaltenskodex für Personal der Kindertageseinrichtung

Der Verhaltenskodex legt klare Verhaltensregeln fest, um Missverständnisse und Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, respektvoll und professionell mit den Kindern und Kollegen umzugehen. Dazu gehören:

- **Respekt und Wertschätzung:** Jeder wird mit Respekt behandelt, und die Würde des Kindes steht an erster Stelle.
- **Transparenz:** Alle Handlungen und Entscheidungen werden klar und nachvollziehbar kommuniziert.
- **Vertraulichkeit:** Persönliche Informationen der Kinder und Familien werden vertraulich behandelt.

**Grenzüberschreitung**

Um den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu gewährleisten, erhalten alle Mitarbeitenden Schulungen. Diese beinhalten:

- **Erkennung von Grenzüberschreitungen:** Schulung zur Identifikation von Verhaltensweisen, die die persönliche Grenze eines Kindes überschreiten könnten.
- **Strategien zur Wahrung der Distanz:** Vermittlung von Techniken, um respektvoll mit den persönlichen Grenzen der Kinder umzugehen.
- **Schutz der Intimsphäre** In Pflegesituationen ist es besonders wichtig, die Intimsphäre der Kinder zu schützen. Dazu gehören:

- **Diskretion:** Maßnahmen wie Wickeln oder Toilettengänge werden diskret durchgeführt, um die Privatsphäre des Kindes zu wahren.
- **Einfühlsamkeit:** Sensibilität im Umgang mit den Kindern in intimen Situationen.

**Macht und Machtmissbrauch**

Mitarbeitenden müssen sich ihrer Machtposition bewusst sein und verantwortungsvoll damit umgehen. Schulungen umfassen:

- **Reflexion der eigenen Machtposition:** Auseinandersetzung mit den eigenen Verhaltensweisen und deren Auswirkungen auf die Kinder.
- **Vermeidung von Machtmissbrauch:** Strategien zur Vermeidung von Machtmissbrauch: Strategien zur Förderung eines gleichwertigen Umgangs mit Kindern und zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung.

**Eingewöhnung**

Eine behutsame und individuell gestaltete Eingewöhnung ist essentiell für das Wohlbefinden der Kinder. Unsere Maßnahmen umfassen:

- **Begleitete Eingewöhnung von mindestens 4 Wochen:** Eltern werden aktiv in den Eingewöhnungsprozess eingebunden, um den Übergang für das Kind zu erleichtern.
- **Individuelle Anpassung:** Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und des Entwicklungstempos jedes Kindes.
- **Kontinuierliche Betreuung:** Regelmäßige Gespräche, Eingewöhnungstagebuch und Feedback mit den Eltern, um den Eingewöhnungsprozess zu unterstützen und anzupassen

## 4. Kinderrechte

### 4.1 Partizipation

Kinder haben das Recht, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, teilzuhaben. Wir fördern die Beteiligung der Kinder durch regelmäßige Gesprächsrunden und altersgerechte Mitbestimmungsmöglichkeiten. Kinder können ihre Meinungen und Ideen einbringen, sei es bei der

Auswahl von Spielen, der Gestaltung des Tagesablaufes oder bei besonderen Projekten.

**Beteiligung an Entscheidungsprozessen**

Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, die ihren Alltag betreffen. Dies kann bei der Gestaltung des Außengeländes, der Planung von Aktivitäten oder bei der Abstimmung von neuen Gruppenregeln geschehen. Durch diese aktive Beteiligung lernen Kinder, dass ihre Meinungen und Wünsche zählen und dass sie Einfluss auf ihre Umgebung haben können.

## 5. Beschwerdemanagement

Wir bieten den Eltern und Familien klare und transparente Beschwerdewege an. Beschwerden können mündlich oder schriftlich eingereicht werden und werden vertraulich und ernsthaft bearbeitet. Alle eingehenden Beschwerden werden zeitnah geprüft und angemessene Maßnahmen zur Lösung des Problems eingeleitet. Das Wohl der Kinder steht dabei stets im Mittelpunkt.

## 6. Sexualpädagogik

Eine altersgerechte Sexualpädagogik ist Teil unserer Präventionsarbeit. Wir klären die Kinder über ihre Körper und persönlichen Grenzen auf und vermitteln ihnen ein gesundes Selbstbewusstsein. Die Inhalte werden altersgerecht und sensibel vermittelt, wobei wir auf die individuellen Entwicklungsstufen der Kinder eingehen. Ziel ist es, ein positives Körperbewusstsein zu fördern und Kinder zu starken Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre eigenen Grenzen respektieren und schützen können.

## 7. Intervention

### 7.1 Gefährdungsanalysen

Regelmäßige Gefährdungsanalysen helfen uns, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dabei werden alle Bereiche der Kindertageseinrichtung systematisch überprüft, um Gefährdungen für das Wohl der Kinder zu identifizieren. Die Ergebnisse fließen direkt in unsere Schutzmaßnahmen ein und werden regelmäßig aktualisiert.

### 7.2 Dokumentation

Sorgfältige Dokumentation aller relevanten Vorfälle und Beobachtungen ist entscheidend, um die Entwicklung und den Schutz der Kinder nachvollziehbar zu machen. Jeder Vorfall wird genau protokolliert, einschließlich der getroffenen Maßnahmen und der Reaktionen der Beteiligten. Diese Dokumentation dient nicht nur der internen Aufarbeitung, sondern auch als Nachweis für externe Fachstellen und Behörden.

**7.3 Prozessablauf meldepflichtige Ereignisse**

Klare Prozessabläufe stellen sicher, dass meldepflichtige Ereignisse schnell und effizient bearbeitet werden. Dazu gehört die sofortige Benachrichtigung der Leitung und gegebenenfalls der zuständigen Behörden. Wir halten uns strikt an alle gesetzlichen Vorgaben und tragen aktiv dazu bei, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder ergriffen werden.

**8. Zusammenarbeit mit den Familien/Eltern**

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist wesentlich für den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder. Wir fördern den regelmäßigen Austausch durch Elternabende, Entwicklungsgespräche und gemeinsame Veranstaltungen. Eltern werden als wichtige Partner in der Erziehung ihrer Kinder betrachtet, und ihre Meinungen und Anliegen werden ernst genommen.

**9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen**

- Um eine umfassende Betreuung und den bestmöglichen Schutz der Kinder zu gewährleisten, arbeiten wir eng mit externen Fachstellen wie dem Jugendamt, Beratungsstellen und Therapeuten zusammen. Bei Bedarf ziehen wir externe Experten hinzu, um spezifische Fragen zu klären oder um zusätzliche Unterstützung für Kinder und ihre Familien anzubieten.

**10. Fort- und Weiterbildung, Supervision**

- Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung des Personals ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Regelmäßige Schulungen und Workshops zu Themen wie Kinderschutz, Gewaltprävention und professioneller Beziehungsgestaltung sind verpflichtend für alle Mitarbeiter. Wir streben danach, unser Wissen stets zu erweitern und unsere pädagogischen Fähigkeiten kontinuierlich zu verbessern, um den Kindern in unserer Obhut die bestmögliche Betreuung bieten zu können. Dazu gehört auch regelmäßig Supervision.

Durch die Umsetzung dieses Gewalt-Schutzkonzeptes möchten wir sicherstellen, dass unsere Kindertageseinrichtung ein sicherer und geschützter Ort ist, an dem Kinder sich frei entfalten können. Gemeinsam mit Ihnen als Eltern und unseren engagierten Mitarbeitenden setzen wir uns dafür ein, dass jedes Kind respektiert, gehört und in seiner Entwicklung unterstützt wird.

**Grundsatz: Schutzauftrag und Handeln bei kindlichem „Nein"**

„Die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB i.V.m. dem Kindeswohlprinzip (§ 1626 BGB) sowie dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet Fachkräfte, bei erkennbaren Gefahren zum Schutz des Kindes auch gegen dessen aktuellen Willen einzuschreiten."

Dieser Grundsatz beschreibt eine zentrale fachliche Realität pädagogischer Arbeit: Kinder haben ein Recht auf Beteiligung und ihre Meinung ist zu achten. Gleichzeitig tragen Erwachsene die Verantwortung für Schutz, Sicherheit und körperliches Wohlbefinden während der Betreuungszeit. Diese Verantwortung kann nicht an das Kind abgegeben werden.

Ein „Nein" eines Kindes ist daher immer ernst zu nehmen, aber nicht in jedem Fall handlungsleitend.

**1. Fachliche Einordnung: Wann ein „Nein" überstimmt werden darf**

Pädagogische Fachkräfte bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Schutzauftrag. Ein begründetes Überschreiten eines kindlichen „Neins" ist dann zulässig und erforderlich, wenn:

- eine erkennbare Gefahr für das Kind besteht oder entstehen kann,
- das Wohl des Kindes unmittelbar betroffen ist,
- eine pädagogisch begründete Fürsorgehandlung notwendig ist,
- mildere Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig wirken.

Entscheidend ist dabei nicht allein die Äußerung des Kindes, sondern die fachliche Einschätzung der Situation durch die verantwortlichen Erwachsenen.

**2. Leitfragen für die fachliche Bewertung**

In jeder Situation, in der ein kindliches „Nein" im Spannungsfeld mit Schutz- oder Fürsorgehandlungen steht, sind folgende Fragen leitend:

- Warum wurde das „Nein" übergangen?
- Wie wurde konkret gehandelt?
- War das Handeln verhältnismäßig?
- Diente das Handeln dem Schutz oder der Machtausübung?
- Gab es eine mildere Möglichkeit?
- Wurde die Würde des Kindes gewahrt?

Diese Fragen dienen der Reflexion, der Argumentation und der fachlichen Absicherung im Team, gegenüber Eltern sowie gegenüber Fachstellen.

**3. Beispiel 1: Kind läuft auf die Straße**

Ein Kind läuft plötzlich auf eine Straße zu und äußert dabei möglicherweise „Ich will das".

In dieser Situation besteht eine **unmittelbare, erkennbare Gefahr für Leib und Leben** durch den Straßenverkehr.

Das pädagogische Handeln kann und muss hier auch körperliches Eingreifen beinhalten, z. B. Festhalten oder Zurückführen des Kindes.

Bewertung anhand der Leitfragen:

- **Warum wurde das „Nein" übergangen?**
  → Zum Schutz vor einer akuten Lebensgefahr.
- **Wie wurde gehandelt?**
  → Sofortiges, körperliches Eingreifen zur Gefahrenabwehr.
- **War das Handeln verhältnismäßig?**
  → Ja, da keine mildere, gleich wirksame Alternative besteht.
- **Schutz oder Machtausübung?**
  → Schutzhandlung.
- **Mildere Möglichkeit?**
  → Nicht gegeben, da Zeitkritik und akute Gefahr bestehen.
- **Wurde die Würde gewahrt?**
  → Ja, sofern ruhig, klar und nicht beschämend gehandelt wurde.

Ergebnis: Das Übergehen des „Neins" ist hier fachlich zwingend und rechtlich gedeckt.

**4. Beispiel 2: Sauberkeitsentwicklung – „Pipi in der Hose"**

Ein Kind befindet sich in der Sauberkeitsentwicklung, äußert jedoch „Ich muss nicht auf Toilette", obwohl aufgrund der Situation (z. B. längere Zeit ohne Toilettengang, bekannte Muster, Kleidungssituation-Matschhose) die Einschätzung besteht, dass eine Unterstützung notwendig ist.

Das Kind hat dabei kein Bewusstsein für mögliche Folgen wie Nässe, Hautreizungen oder Unwohlsein.

In dieser Situation besteht **keine akute Gefahrenlage im Sinne eines Unfalls**, aber eine mögliche **gesundheitliche Beeinträchtigung bei längerem Abwarten (z.B. Wund sein)**.

Pädagogisches Handeln kann hier z. B. sein:

- Erinnerung an den Toilettengang,
- Begleitung zur Toilette,
- gemeinsames Kontrollieren der Kleidung,
- unterstützendes Handeln bei Bedarf.

Bewertung anhand der Leitfragen:

- **Warum wurde das „Nein" übergangen?**
  → Zum Schutz vor gesundheitlichen Nachteilen und zur Unterstützung der Körperwahrnehmung.
- **Wie wurde gehandelt?**
  → Ankündigend, begleitend, respektvoll unterstützend.
- **War das Handeln verhältnismäßig?**
  → Ja, wenn transparent, entwicklungsangemessen und ohne Zwang oder Beschämung.
- **Schutz oder Machtausübung?**
  → Schutz- und Fürsorgehandlung.
- **Mildere Möglichkeit?**
  → Zunächst verbale Unterstützung; ggf. schrittweise Intensivierung der Hilfe.
- **Wurde die Würde gewahrt?**
  → Ja, wenn Intimsphäre respektiert und kindgerecht kommuniziert wird.

Ergebnis: Das Übergehen des „Neins" kann fachlich gerechtfertigt sein, wenn es der Gesundheitsfürsorge dient und verhältnismäßig umgesetzt wird.

**Herleitung (alle Angaben ohne Gewähr)**

Die rechtliche Grundlage ergibt sich eindeutig aus folgenden Normen:

---

**1. § 1631 BGB – Inhalt der Personensorge**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Eltern haben die Personensorge
- sie umfasst auch Schutz und Fürsorge
- diese Verantwortung wird während der Betreuungszeit faktisch auf die Einrichtung übertragen

➡️ Wichtig: Daraus folgt der Grundgedanke von Schutz und Fürsorge, nicht „Zustimmungsabhängigkeit des Kindes".

---

**2. § 1626 BGB – Elternverantwortung / Kindeswohl**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Eltern haben die Pflicht, das Kind zu schützen und zu fördern
- Maßstab ist das Kindeswohl, nicht der aktuelle Wille des Kindes allein

➡️ Das ist die zentrale Norm für die Aussage: **Kindeswille ≠ allein entscheidend**

---

**3. § 832 BGB – Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- wer Aufsichtspflicht hat, haftet bei Pflichtverletzung
- wenn ein Schaden entsteht, wird geprüft:
  - hätte er verhindert werden können?
  - war Aufsicht ausreichend?

➡️ Daraus folgt die Pflicht zum Eingreifen bei erkennbarer Gefahr.

---

**4. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

- Fachkräfte müssen Gefährdungen erkennen und handeln
- ggf. Eingreifen trotz Kindeswille erforderlich
- Abwägung zwischen Beteiligung und Schutzpflicht

➡️ Das ist der sozialrechtliche Kern deiner Aussage.

---

**5. Fachliche/gerichtliche Linie (keine Einzelnorm, aber gefestigte Rechtsprechung)**

Die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Aufsichtspflicht sagt konstant:

- Aufsicht muss **alters- und situationsangemessen** sein
- sie darf **nicht rein passiv** sein
- sie muss **Gefahren verhindern**, auch gegen den Willen des Kindes

➡️ Das ist der juristische Hintergrund für den Satz.

---

**Fazit (juristisch korrekt formuliert)**

Dein Satz ist keine Norm, aber eine zulässige **Verdichtung aus:**

- § 1631 BGB (Fürsorgepflicht)
- § 1626 BGB (Kindeswohlprinzip)
- § 832 BGB (Haftung / Aufsichtspflicht)
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag)
- ständiger Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht

---

„Die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB i.V.m. dem Kindeswohlprinzip (§ 1626 BGB) sowie dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet Fachkräfte, bei erkennbaren Gefahren zum Schutz des Kindes auch gegen dessen aktuellen Willen einzuschreiten."